

HANDICAP UND RECHT

06 / 2021 (01.07.2021)

Erster Schweizer Rekrut im Rollstuhl

Nach einem Beschwerdeverfahren gegen eine Militärdienstuntauglichkeitserklärung räumt die Schweizer Armee einem dienstwilligen Mann im Rollstuhl erstmals die Möglichkeit ein, die Rekrutenschule zu absolvieren. Der Chefarzt des Rekrutierungszentrums hatte den Stellungspflichtigen für militär- und zivildienstuntauglich befunden, ohne zumindest die üblichen Tauglichkeitsabklärungen vorzunehmen. Die Schweizer Armee anerkannte schliesslich seine Militärdiensttauglichkeit im Rahmen eines seinen Fähigkeiten angepassten Sonderdienstes.

Ein Schweizer im wehrpflichtigen Alter wird 2018 in ein Rekrutierungszentrum der Schweizer Armee beordert. Der junge Mann weist die Besonderheit auf, an Folgen einer Myelomeningozele (eine schwere Form von Spina Bifida) zu leiden. Als Hauptfolge davon ist er als Paraplegiker auf einen Rollstuhl angewiesen. Im Zivilleben arbeitet er als Grafiker und Web Designer in einer geschützten Werkstätte.

Beim im Rahmen des Rekrutierungsverfahrens stattfindenden ärztlichen Gespräch sieht der Militärarzt den Stellungspflichtigen auf seinem Rollstuhl sitzen und erklärt ihn ohne jegliche Umschweife als militär- sowie zivildienstuntauglich. Ungeachtet der Proteste des Betroffenen, der seinen Wehrdienst zu leisten wünscht, führt der Militärarzt keinerlei spezielle Untersuchung durch. Er ignoriert das vom Betroffenen mitgebrachte Arztzeugnis, welches dessen Tauglichkeit für eine Einbindung in die

Militärverwaltung (Büro- und ITT-Arbeiten) aus medizinischer Sicht attestiert.

Der durch unterzeichnenden Anwalt von Inclusion Handicap vertretene Wehrpflichtige erhebt in der Folge Beschwerde beim Militärärztlichen Dienst.

Der Beschwerdeführer erhält schliesslich im Jahr 2019 eine erste Vorladung der medizinischen Untersuchungskommission (UC). Im Anschluss daran findet eine Sitzung im Rekrutierungszentrum Payerne in Anwesenheit des durch Inclusion Handicap begleiteten Wehrpflichtigen, der Leitung des Rekrutierungsdienstes der Schweizer Armee, sowie der Leitung der Fachstelle «Diversity Schweizer Armee» statt. In der Folge dieses Gesprächs wird der Beschwerdeführer Ende 2020 nochmals von der UC vorgeladen. Den Tauglichkeitsentscheid für den Eintritt in einen militärischen Sonderdienst erhält er im Dezember 2020.

Anwendbares Recht

Gemäss Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV] ist jeder Schweizer verpflichtet, Militärdienst zu leisten. Nach Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die medizinische Beurteilung der Militärdiensttauglichkeit und der Militärdienstfähigkeit [VMBM] gilt als militärdiensttauglich, wer aus medizinischer Sicht körperlich, intellektuell und psychisch den Anforderungen des Militärdienstes genügt und bei der Erfüllung dieser Anforderungen weder die eigene Gesundheit noch diejenige Dritter gefährdet. Im Anhang 1 VMBM werden die Entscheide der UC präzisiert, aufgrund welcher die Person nur in differenzierten Funktionen des Militärdienstes eingesetzt werden kann (Punkt 1.4) oder nur für rückwärtigen Dienst (Punkt 1.5).

Auf Ebene der Grundrechte berief sich der Beschwerdeführer auf das Diskriminierungsverbot (Art. 2 und 5 der Behindertenrechtskonvention [BRK], Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK] sowie Art. 2 BV).

Diversity Schweizer Armee

Auf einer allgemeineren Ebene hat die Schweizer Armee im April 2019 eine Fachstelle mit der Bezeichnung «Diversity Schweizer Armee» geschaffen, die für alle Belange zum Thema Umgang mit Diversität und Minderheiten zuständig ist. Sie geht davon aus, dass alle sozialen Ausprägungsformen Eingang in den militärischen Alltag finden sollen. Die Fachstelle will Chancengleichheit fördern und gegen Diskriminierungen agieren, insbesondere solche, die auf dem Geschlecht, der sexuellen Orientierung, dem Alter, der Sprache, der Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, dem Lebensstil sowie auf physiologischen und psychologischen Eigenschaften beruhen.

Dies kann insbesondere durch eine differenziertere Einstellung bei der Rekrutierung erfolgen, indem einzelne Personen als diensttauglich mit gewissen Einschränkungen (für differenzierte Funktionen) befunden werden. Ausserdem hat die Schweizer Armee am 8. März 2021 bekannt gegeben, sie wolle vermehrt Frauen rekrutieren.

Kritische Analyse

Das Ergebnis dieses Verfahrens ist erfreulich. Man kann nur begrüssen, dass sich die Schweizer Armee um eine Öffnung auf Menschen mit Behinderungen bemüht und sich dadurch mit den Verpflichtungen aus der EMRK und der BRK in Einklang bringen will. Durch die Schaffung der Fachstelle «Diversity Schweizer Armee» sollte die Repräsentativität der Armee für unsere Gesellschaft erhöht werden. Mit diesem Entscheid setzt sie ein starkes Zeichen in diese Richtung.

Andererseits muss im Auge behalten werden, dass der resolute Dienstwillige, der zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Artikels übrigens die Rekrutenschule absolviert, eine Vorreiterrolle übernimmt. Denn das Verfahren, aufgrund dessen Menschen mit Behinderung auf freiwilliger Basis in die Schweizer Armee einrücken können, bleibt vorerst eine sich im Aufbau befindende Baustelle. Deshalb bedarf es noch einer Bestätigung der ersten positiven Signale, indem weitere Dienstwillige mit Behinderung zugelassen werden. Ausserdem muss im zukünftigen Verfahren die Würde der Betroffenen geachtet werden. Letztere dürfen nicht gleich behandelt werden wie der Beschwerdeführer in vorliegendem, von der Armee selber als problematisch erkannten Fall.

Hierfür obliegt es insbesondere der Schweizer Armee, die Tauglichkeitskriterien

näher zu definieren, das Verfahren einfacher zu gestalten sowie behindertengerechte Funktionen zu entwickeln. Ferner sollte auch darauf geachtet werden, dass den Betroffenen, die dies wollen und können, die Möglichkeit eines Aufstiegs oder einer beruflichen Laufbahn in der Armee offensteht. Alle

Schweizer BürgerInnen sollen im Rahmen ihrer Kompetenzen und Fähigkeiten ihrem Land dienen können, ohne den vorausgehenden administrativen Hindernislauf absolvieren zu müssen, den der dienstwillige Beschwerdeführer in vorliegendem Fall erfolgreich bewältigt hat.

Impressum

Autor: Cyril Mizrahi, Anwalt, Abteilung Gleichstellung Inclusion Handicap

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben von «Handicap und Recht»:

[Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)